

# Amtsblatt



Nr. 31 vom 11.11.2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Bahnhofstraße/Wilhelmstraße“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
hier: Öffentliche Auslegung § 3 (2) BauGB

1./

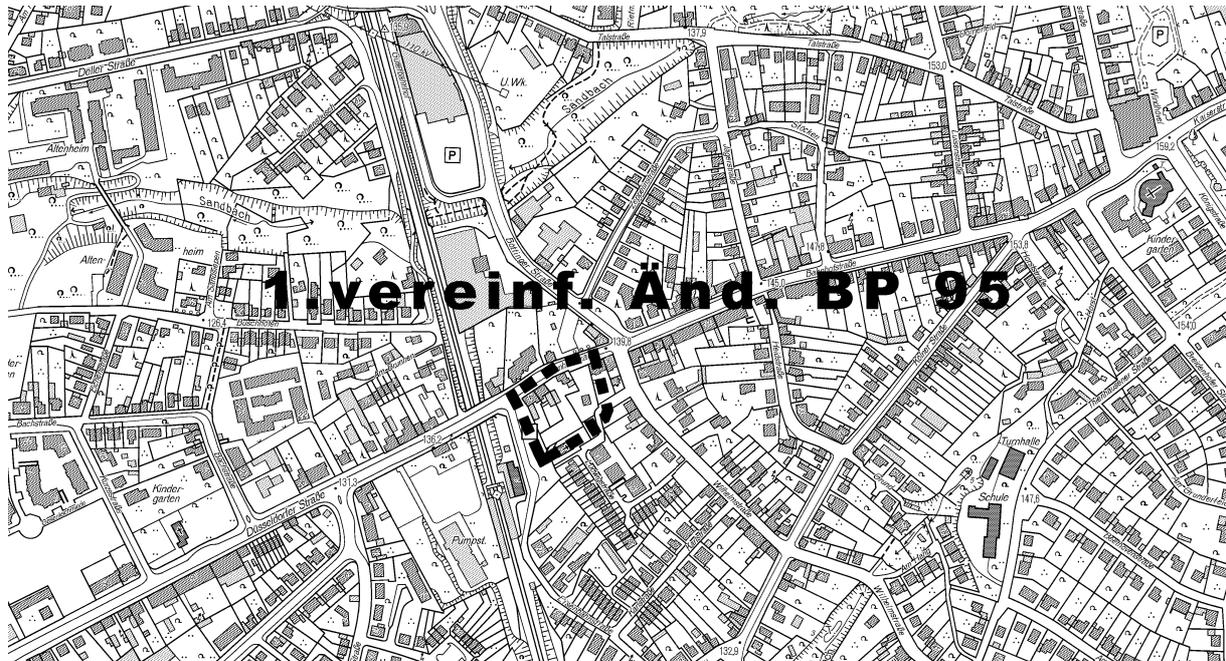
BK\_Offenlage.DOC

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan****Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Bahnhofstraße / Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**hier:** Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 26.08.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Bahnhofstraße / Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren gefasst. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung öffentlich auszulegen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnhofstraße, der Eisenbahnstraße und der Ludwigstraße. Es umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 33, Nrn. 123, 129, 222, 226, 228, 448, 462, 463, 464, 465, 469, 470, 471, 472 und 473.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 19.11.2008 bis zum 22.12.2008** im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 10.11.2008  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
(Matthias Buckesfeld)  
Erster Beigeordneter